

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Helfende Hand International - HeHani*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen *Helfende Hand International - HeHani e.V.* führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein *Helfende Hand International - HeHani* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

- (2) Der Verein verfolgt folgenden Zweck:

Die Förderung der Altenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO):

- soziale und kultursensible Beratung für ältere und pflegebedürftige Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und ihre Angehörigen;
- Förderung, Unterstützung von älteren pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, vorwiegend mit Migrationshintergrund, durch geschulte Ehrenamtliche, die bei der häuslichen Versorgung unterstützen und begleiten.
- Entwicklung von neuen kultursensiblen Versorgungsstrukturen in der Altenhilfe;
- Qualifizierung und Schulung von Ehrenamtlichen vorwiegend mit Migrationshintergrund als Sprachvermittler für ältere Migranten; die Schulungen beinhalten Informationen zum Altenhilfesystem, zu Hilfsmitteln und Alltagserleichterungen im häuslichen Umfeld, sowie zu Krankheitsbildern von Alterserkrankungen.
- Zusammenarbeit, Kooperation und Austausch mit Hochschulen und Universitäten im Bereich Migration und Alter;

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie die Chancengleichheit von Mann und Frau.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit meldet der Verein sofort den zuständigen Einrichtungen an.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich.
- (3) Der Beschluss der Aufnahme wird dem Mitglied per Post oder über die angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt.

- (4) Es gibt die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden und den Verein und seine Ziele finanziell zu unterstützen. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung verbunden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b. seiner Beitragspflicht nicht in einem angemessenen Zeitrahmen nachkommt.Dem Mitglied wird die Möglichkeit gegeben, zum Ausschluss schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
- (8) Der Ausschluss wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam.
- (9) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis Ende März des laufenden Jahres fällig. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren für den Einzug des Mitgliedsbeitrags ist erwünscht.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, wenn sie in der ersten Jahreshälfte beigetreten sind (Januar bis Juni). Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte beitreten (Juli bis Dezember), zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Fördermitglieder, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Angebote des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung der Geschäfte.

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Als Vorstand kann nur gewählt werden, wer zugleich auch Mitglied des Vereins ist. Externe Nichtmitglieder können nicht als Vorstand gewählt werden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
- (7) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (8) Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu benennen.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
Das Einladungsschreiben ist an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Hat das Mitglied keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben oder ausdrücklich der Einladung auf elektronischem Weg widersprochen, ist die Einladung an die letzte

vom Mitglied bekanntgegebene postalische Anschrift zu senden. Das Mitglied hat Änderungen der E-Mail-Adresse oder Postadresse unverzüglich bekannt zu geben.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies die Hälfte der Anwesenden beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres im Voraus. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
- (3) Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Über eine durchgeführte Rechnungsprüfung ist in der Mitgliederversammlung ein schriftlicher und unterzeichneter Bericht vorzulegen.

§ 10 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Datenschutz

Für den Datenschutz wird eine Datenschutzordnung erstellt und aus dem Vorstand ein dafür Verantwortlicher benannt.

Nürnberg, 25.04.2019